Allgemeine Geschäfts- bzw. Mietbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Maschinen, Geräten und Flurförderfahrzeugen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Industriemaschinen, Maschinen, Geräten und Flurförderfahrzeugen. Den Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen, womit diese nicht Gegenstand oder Bestandteil eines geschlossenen Mietvertrages werden. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen gelten auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter.

1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen, soweit diese in Schriftform abgefasst sind.

1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.4. Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.

1.5. Der zugrunde liegende Mietvertrag, sowie diese Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen gelten sowohl für Privatpersonen, Nichtkaufleuten und gegenüber Unternehmen, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, oder einem öffentlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

2.1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand vor die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.

2.2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, sowie die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gereinigt und vollgetankt zurückzugeben.

2.3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

3. Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

3.1. Der Vermieter hat den Mietgegensand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

3.2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

Firma Meyer Fördertechnik GmbH, Ingolstädter Str. 70, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

4. Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

4.1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten für die Besichtigung oder für die Hinzuziehung eines externen Beraters trägt der Mieter.

4.2. Bei Übergabe erkannte Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, könne nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei der Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

4.3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die sicherheitsrelevant sind und bei der Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen, dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.

4.4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

5. Haftungsbegrenzung des Vermieters

5.1. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:

- *grobem Verschulden des Vermieters;*
- *der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht;*
- *unabdingbare Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.*

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen:

5.2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedingung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Nr. 4.3. und 4.4. sowie 5.1. entsprechend.

6. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

6.1. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen, sie werden zusätzlich berechnet. Einsatzzeiten, die über das Maß hinausgehen, welches der Berechnung der Miete zugrunde liegt, werden je angefangene Stunde mit 1/8 des Tagesmietpreises berechnet. Eine elektronische Ortung bzw. Maschinenüberwachung wird aus datenschutzrechtlichen Gründen, soweit überhaupt zutreffend, im Mietvertrag ausgewiesen und gesondert vereinbart.

6.2. Die Berechnung der Mietzeit und damit die Verpflichtung der Zahlung der Miete beginnt an dem Tag, an dem der Mieter den Mietgegenstand übergeben bekommt.

6.3. Die Kosten für die Anlieferung oder Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert berechnet.

6.4. Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zur Miete zu zahlen.

6.5. Die Rechnung ist nach Erhalt innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist der Mieter länger als 10 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, so sind von ihm ab dem Datum der Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und ggf. darüberhinausgehende weitere Verzugsschäden zu entrichten.

6.6. Das Zurückbehaltungs- und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.

6.7. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage im Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand ohne vorherige Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

6.8. Fällige Beträge werden in den hinsichtlich für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent unter Eigentumsvorbehalt aufgenommen.

6.9. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kaution, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber oder sonstige Dritte, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

7. Unterhaltspflicht des Mieters

7.1. Der Mieter ist verpflichtet:

- *den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;*
- *die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durch den Vermieter oder einem von ihm beauftragten Dritten durchführen zu lassen;*
- *täglich die Betriebsstoffe zu kontrollieren und bei Unterschreitung der Füllstände unter den Mindestmengen den Vermieter zu informieren;*
- *Gelenke und bewegliche Teile zum Schutz vor Überbeanspruchung bzw. Schmiermittelverlust mit entsprechendem Schmierfett zu versorgen;*
- *den Füllstand der Batterien mit Batteriewasser bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen und Geräten zu überprüfen und diese entsprechend der Vorgaben aus der Betriebsanleitung aufzufüllen,*
- *notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich und rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt haben walten lassen und die Arbeiten durch den gewöhnlichen Verschleiß hervorgerufen worden sind. Vom gewöhnlichen Verschleiß sind ausgenommen:*
    - *Elektrokabel*
    - *Reifen bei Kurzzeitmieten*
    - *Sicherungen*
    - *hydraulische Schläuche*
    - *Seilgehänge*
    - *Seile*

7.2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

8. Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal / Einweisung

8.1. Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung

8.2. Personal des Mieters wird nur bei gesonderter Beauftragung vom Vermieter in die Bedingung des Mietgegenstandes eingewiesen. Die hierfür anfallenden Kosten werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen.

9. Stilllegungsklausel

9.1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilllegungszeit.

9.2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilllegungszeit verlängert.

9.3. Der Mieter hat für die Stilllegung 50 v.H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.

10. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

10.1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzumelden. (Freimeldung)

10.2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Betriebsgelände des Vermieters eintrifft.

10.3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.

10.4. Die Rücklieferung hat ausschließlich während der normalen Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, so dass der Vermieter noch in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag auf etwaige Mängel und Beschädigungen hin zu prüfen.

11. Verletzung der Unterhalts- und Rückgabepflicht

11.1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Nr. 7 der vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandhaltungsarbeiten.

11.2. Wird die Mietsache nicht in dem Zustand zurückgegeben, wie der unter Punkt 10.3 beschrieben ist, so ist der Vermieter berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Er ist insbesondere berechtigt, die Beseitigung von Schäden vorzunehmen.

11.3. Wird die Mietsache mit offensichtlichen Schäden im Vergleich zum Auslieferungszustand zurückgegeben, gehen die Kosten der Wiederherstellung bzw. der Beseitigung der festgestellten Schäden zu Lasten des Mieters.

11.4. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und die Beschädigungen sind dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Verzichtet der Mieter auf eine Überprüfung, so ist der Vermieter berechtigt, die Schäden zu beheben und dem Mieter die entsprechenden Kosten zu berechnen. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Der Mieter hat nachzuweisen, dass der entstandene Schaden nicht von ihm zu vertreten ist. Entstehen dem Vermieter weiterer nachweisbarer Schaden, so ist auch dieser vom Mieter zu ersetzen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich, so ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert zu zahlen.

11.5. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von Nr. 10.4 der Bedingungen nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

12. Maschinenversicherung

12.1. Versichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörung von versicherten Gerätschaften. Insbesondere leistet die Versicherung Entschädigung für Sachschäden durch:

- *Bedienungsfehler*
- *Vorsatz Dritter*
- *Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler*
- *Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung*
- *Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen*
- *Brand, Blitzschlag, Explosion*
- *Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben und Überschwemmung*
- *Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub*
- *Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen*

12.2. Die Grenze der Entschädigung ist der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert)

12.3. Die Höhe des Selbstbehaltes je Schadensfall beträgt: 2.000,00 €

13. Haftpflichtversicherung

13.1. Wir weisen unsere Mieter ausdrücklich auf folgende Besonderheiten hin: Im Rahmen unserer AGB´S und Mietbedingungen haften wir als Vermieter während des Mietzeitraumes nicht für Schäden gegenüber Dritten (einschließlich des Fahrers / Nutzers des Mietgegenstandes) durch die Überlassung und den Gebrauch des Mietgegenstandes. Hierfür haftet ausschließlich der Mieter. Insbesondere beseht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, keine Haftpflichtversicherung und somit kein Haftpflichtversicherungsschutz. Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erfolgt daher ausschließlich und alleine auf das Risiko des Mieters.

13.2. Im eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Haftpflichtversicherung daraufhin zu prüfen und Ihren Versicherer darüber zu informieren, ob Drittschäden durch den Besitz (hier Miete) und den Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen als mitversichert gelten bzw. dieses Risiko gesondert zu versichern.

14. Weitere Pflichten des Mieters

14.1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

14.2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

14.3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl und Vandalismus zu treffen.

14.4. Der Mieter hat den Vermieter bei allen Unfällen zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadensaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung, Vandalismus, Vorsatz Dritter) ist die Polizei hinzuzuziehen.

14.5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bedingungen zu 14.1 – 14.4., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

15. Kündigung

15.1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

15.2. Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer First von einem Tag zu kündigen.

15.3. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist:

- *einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag*
- *zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche*
- *eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.*

15.4. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen:
- wenn der Mieter seine Sorgfaltsplichten gem. Nr. 7.1. nicht einhält;
- wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet erscheint;
- wenn der Mieter gem. 6.7. sich im Verzug mit der Mietpreiszahlung befindet;
- wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
- der Mietgegenstand wegen nicht rechtzeitiger oder nicht vertragsgerechter Rückgabe durch den Vormieter bei Mietbeginn nicht zur Verfügung steht;

15.5. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

16. Verlust des Mietgegenstandes

16.1. Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technischen zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach 10.3. obliegenden Verpflichtungen zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

17.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

17.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters.